

# **Ehrungsordnung des Turnvereins Bremen-Walle 1875 e. V.**

## **Einleitung**

Gemäß § 14 Abs. 5 e der Satzung des Turnvereins Bremen-Walle 1875 e. V. vom 11. März 2008 ist der Ehrenrat beauftragt, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Vornahme anderer Ehrungen zu beschließen.

Auf Grund dieser Zuständigkeit beschließt der Ehrenrat die nachstehende Ehrungsordnung.

Bei den vorzunehmenden Ehrungen sind die Verdienste bzw. Zugehörigkeiten in den früheren Vereinen Turnverein Doventor von 1885 e. V., Männerturnverein von 1875 e. V., Turnverein Bremen 1875 e. V. und TuS Walle-Bremen von 1891 e. V. zu berücksichtigen. Es ist ein strenger Maßstab, der die Besonderheit der jeweiligen Ehrung dokumentiert, anzulegen.

## **§ 1 Ehrungen**

Nachstehende Ehrungen sind Gegenstand dieser Ehrungsordnung

- 1.1. Ehrenvorsitzende (§ 2)
- 1.2. Ehrenmitglieder (§ 3)
- 2.1 Goldenes Vereinsabzeichen (§4)
- 2.2 Silbernes Vereinsabzeichen (§ 5)
- 3.1 Goldenes Vereinsabzeichen  
für 50-jährige Vereinszugehörigkeit (§ 6)
- 3.2 Silbernes Vereinsabzeichen  
für 25-jährige Vereinszugehörigkeit (§ 7)
- 4 Leistungsnadel (§ 8)
- 5 Sonstige Ehrungen (§ 9)
- 6 Verfahren (§ 10)
- 7 Frühere Ehrungen (§ 11)
- 8 Inkrafttreten (§ 12)

## **§ 2 Ernennung von Ehrenvorsitzenden**

1. Ein Mitglied des Vereins, das sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann zur/ zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzender kann jeweils nur ein Vereinsmitglied des Turnvereins Bremen-Walle 1875 e. V. sein. Es muss eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausgeübt haben.
3. Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann nicht zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Mit der Ernennung erfolgt die Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens, sofern dieses noch nicht verliehen wurde, und einer Urkunde.
5. Der Ehrenvorsitzende hat gemäß § 13 Abs. 8 der Vereinssatzung das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 3 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Vereinsmitglieder, in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder, die sich sehr große Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.
3. Mit der Ernennung erfolgen die Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens, sofern dieses noch nicht verliehen wurde, und einer Urkunde.

## **§ 4 Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens**

1. Vereinsmitgliedern, die sich große Verdienste um den Verein erworben haben, kann unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen nebst Urkunde unter der Voraussetzung verliehen werden, dass sie bereits Inhaber des silbernen Vereinsabzeichens sind.
2. Für die Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens bedarf es weder einer durchgehenden Mitgliedschaft im Verein noch eines Mindestalters.

## **§ 5 Verleihung des silbernen Vereinsabzeichens**

1. Vereinsmitgliedern, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, kann unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft das silberne Vereinsabzeichen nebst Urkunde verliehen werden.
2. Für die Verleihung des silbernen Vereinsabzeichens bedarf es weder einer durchgehenden Mitgliedschaft im Verein noch eines Mindestalters.

**§ 6**  
**Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens**  
**für**  
**50-jährige Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitgliedern, die dem Verein 50 Jahre angehören, wird das goldene Vereinsabzeichen mit einer Urkunde verliehen.
2. Bei Vollendung jedes weiteren Jahrzehnts der Mitgliedschaft wird eine Urkunde verliehen.

**§ 7**  
**Verleihung des silbernen Vereinsabzeichens**  
**für**  
**25-jährige Vereinsmitgliedschaft**

Mitgliedern, die dem Verein 25 Jahre angehören, wird das silberne Vereinsabzeichen mit einer Urkunde verliehen.

**§ 8**  
**Verleihung der Leistungsnadel**

Mitgliedern, die sich als Einzelwettkämpfer oder innerhalb einer Mannschaft durch hervorragende Leistungen auf turnerischem oder sportlichem Gebiet ausgezeichnet haben, kann die Leistungsnadel des Vereins verliehen werden. Dabei ist ein enger Maßstab anzulegen.

**§ 9**  
**Sonstige Ehrungen**

Bei außergewöhnlichen Ehrungen, die von einer anderen Institution als dem TV Bremen-Walle 1875 e. V. vorgenommen werden sollen, veranlasst der Ehrenrat den Vorstand, den entsprechenden Antrag zu stellen.

**§ 10**  
**Verfahren**

1. Neben den satzungsmäßigen Ehrungen (vgl. Einleitung) kann der Ehrenrat auch selbständig Ehrungen beschließen und den Vorstand hiervon unterrichten.
2. Der Ehrenrat kann einer Ehrung auf Vorschlag des Vorstandes
  - bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus einer Funktion im Verein nach frühestens fünf Jahren
  - bei verbleibender Tätigkeit in seiner Funktion nach zehn Jahren zustimmen.
3. Die Beschlussfassung über Ehrungen erfolgt gemäß § 14 Abs. 5 e) sowie sinngemäß § 12 Abs. 8 der Vereinssatzung.

## **§ 11 Frühere Ehrungen**

1. Ehrungen, die von den in der Einleitung unter Absatz 3 genannten früheren Vereinen vorgenommen worden sind, werden durch diese Ehrungsordnung nicht berührt; sie gelten für den Verein weiterhin in vollem Umfange.
2. Mitglieder, denen von den früheren Vereinen goldene und silberne Vereinsabzeichen verliehen wurden, sind berechtigt, neben diesen Abzeichen oder an ihrer Stelle die entsprechenden Abzeichen des Turnvereins Bremen-Walle 1875 e. V. zu tragen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 4. November 2008 in Kraft.

Bremen, den 4. November 2008